

RS OGH 1998/1/8 4R319/97m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.01.1998

Norm

EO §296

Rechtssatz

Die Kreditkarte selbst kann ebensowenig als Wertträger angesehen werden, wie eine Bankomatkarte (siehe diesbezüglich WBI 1989, 100 mit Anm Karollus; RZ 1997/50). Sie kann schon deshalb keine Geldforderung des Kreditkarteninhabers verbrieften, weil ihm keine Geldforderung Dritten gegenüber zusteht. Die Exekution auf Kreditkarten gemäß § 296 EO ist daher unmöglich und der entsprechende Antrag abzuweisen.

Entscheidungstexte

- 4 R 319/97m

Entscheidungstext OLG Innsbruck 08.01.1998 4 R 319/97m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:1998:RI0000059

Im RIS seit

11.11.2010

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at